

Gerhart Conrad Fürst, Heiner Krabbe,  
Michaela Steinwender

**Überblick:** Es gibt in der Mediation eine Reihe von Lehrsätzen, deren Einhaltung meist als selbstverständlich gilt. Dem gegenüber stehen wir als Mediatorinnen und Mediatoren immer wieder vor Situationen, in denen das Abgehen von der allgemein gültigen Lehrmeinung, das bewusste „Extemporieren“ notwendig wird, um dem Ziel der Einigung näher zu kommen. Spannend für die noch Erfahrung Suchenden, lustvoll für Routiniers, mit gewissem Risiko verbunden allemal.

**Keywords:** Lehrsätze, Lehrmeinung, Gegenpositionen.



## „Lehrsätze über Bord!“

Im Rahmen des bereits mehrfach in der Fachliteratur<sup>1</sup> beschriebenen Falls um die Sammelklagen tausender österreichischer Anleger/innen, welche 2013 am Handelsgericht Wien eingebracht wurden, ergab sich für das Mediationsteam eine ganze Fülle von Gelegenheiten, den tugendhaften Pfad der „Schulmediation“ zu verlassen und neue Wege zu gehen. Adrenalinstöße und Lernchancen waren gleichermaßen das Resultat im Rahmen dieser außergewöhnlichen Mediation.

Einige der Lehrsätze, die dabei in Frage zu stellen waren, sind:

- „Man geht mit leerem Kopf in die Mediation“: Zu viel Vorwissen schadet, es könnte die Offenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber Lösungen behindern!
- „Kein persönlicher Kontakt mit den einzelnen Parteien vor der Mediation“, um jegliche Parteilichkeit von vornherein außer Verdacht zu stellen!
- „Keine Lösungsvorgaben“: Die Lösungssuche liegt ausschließlich bei den Parteien, das Mediationsteam hat sich völlig interesselos zu geben.
- „Die Parteien wählen aus, in welches Thema sie zuerst einsteigen wollen“ – auch dies ein Teil der Klientenautonomie; die Mediation als gemeinsamer Prozess der Parteien, bestenfalls beraten durch das Mediationsteam!
- „Gerichtsverfahren werden gestoppt“ – sogar im österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetz verankert und gefordert; das rechtlich orientierte Streitverfahren darf die interessenbasierte Mediation nicht beeinflussen!

### Spezielle Konstellationen erfordern Beweglichkeit

Es liegt nun am Geschick des Mediationsteams, den Mut aufzubringen, in bestimmten Situationen und Konstellationen der Mediation davon abzugehen und diese Lehrsätze in Frage zu stellen, zu relativieren und ggf. sogar über Bord zu werfen.

„Gerichtsnaher Mediationen“, also Mediationen, bei denen bereits Klagen bei Gericht eingebracht sind und ein Gerichtsverfahren somit läuft, stellen an sich schon eine Besonderheit dar und sind höchst fordernd für Mediatorinnen und Mediatoren. Sie gewinnen in Österreich immer mehr an Bedeutung, seit 2008 am Handelsgericht Wien mit einem Pilotprojekt<sup>2</sup> begonnen wurde, einzelne gerichtsanhängige Fälle mittels Mediation einer rascheren Lösung zuzuführen. Gericht, Parteien und Rechtsanwälte haben in vielen Fällen bereits erkannt, was für eine sinnvolle Alternative die „Gerichtsnaher Mediation“ zum Gerichtsverfahren sein kann.

1) Vgl. „Wirtschaftsmediation“ 4/2014, S. 46–48 sowie „ZKM“ 2/2015, S. 60–62.

2) Als strukturelle Schnittstelle dafür wurde 2011 der VMG – Verband für Mediation gerichtsanhängiger Verfahren gegründet, welcher sich sowohl mit Aufklärungsarbeit als auch mit Qualitätsrichtlinien für praktizierende Mediator/innen beschäftigt.

## Die Vorgeschichte

Im Sommer 2013 haben sich der Verein für Konsumenteninformation (VKI), das Pendant zu den deutschen Verbraucherzentralen, und die Swiss Life Select Österreich GmbH (SLS, vormals AWD) entschlossen, in einer Mediation Lösungen für ihre Themen zu suchen.

### »» Das Verfahren vor dem Wiener Handelsgericht war einer der größten Zivilprozesse in der österreichischen Rechtsgeschichte.

2.500 Anlegerinnen und Anleger hatten der früheren Swiss-Life-Tochter AWD systematische Fehlberatung vorgeworfen, es ging um Wertpapieranlagen von Immobilien- und Immobilienaktien.

Der VKI hatte 2011 für AWD-Kunden, die ihr Geld in Wertpapiere angelegt hatten, mehrere Sammelklagen eingebracht. Der Streitwert lag ursprünglich bei EUR 40 Millionen und wurde schließlich bei EUR 23 Millionen festgelegt. Auf der Seite des VKI war die Sektion Konsumentenschutz des Bundesministeriums für Soziales und ein Unternehmen beteiligt, welches die Prozessfinanzierung übernommen hatte. Die Kosten für das Gerichtsverfahren betragen bis zur Mediation bereits rund EUR 700 000,-.

Die Prognosen für die weitere Dauer des Gerichtsverfahrens schwankten wegen der großen Zeugenanzahl zwischen 5 und 10 Jahren.

Nach einem Hearing entschieden sich die Parteien für das Mediationsteam Gerhart Conrad Fürst, Heiner Krabbe und Michaela Steinwender.

Die ganze Mediation zu schildern würde den Rahmen hier sprengen, wurde jedoch an anderer Stelle bereits behandelt. Dieser Beitrag möchte sich wie gesagt dem Umgang mit (und dem Umgehen von) diversen Lehrsätzen widmen.

Wo und wie hat sich nun das Mediationsteam entschlossen, von diesen wohlprobierten Lehrsätzen Abstand zu nehmen?

### Erster Lehrsatz: „Man geht mit leeren Kopf in die Mediation“

Das Mediationsteam betrieb intensive Medienrecherche, um mit genug Knowhow und Verständniskompetenz<sup>3</sup> an die Sache herangehen zu können. Dazu ist anzumerken,

dass dieser Rechtsstreit in Österreich durch wiederholte Darstellung in diversen Medien sehr bekannt war.

### Zweiter Lehrsatz: „Keine Mediation unter Zeitdruck“

Wir wussten, dass drei Monate nach Eintritt in die Mediation auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien die nächste Tagsatzung bei Gericht anberaumt ist und sie diesen Termin auch aus prozessstrategischen Überlegungen unbedingt einhalten wollten. Deshalb stand nur ein kurzes Zeitfenster von ein paar Wochen für die Mediation zur Verfügung – Grund genug, die Ernsthaftigkeit der Parteien für die Mediation zu hinterfragen.<sup>3a</sup> Die Parteien hatten von Anfang an darauf bestanden, keinen Gerichtstermin für die Mediation zu verschieben. Das war für sie eine Voraussetzung, um überhaupt in die Mediation einzusteigen. Das Mediationsteam stufte dieses Verhalten als Teil der aktuellen Eskalation ein und entschied, sich auf diese Arbeitsbedingung einzulassen – wohl wissend, dass der Verlauf der Mediation den Parteien ja vielleicht mehr Mut einflößen könnte, den „tugendhaften Weg“ schließlich doch fortzusetzen, sobald er sich als zielführend erweist. Aber so weit waren sie damals ja bei Weitem noch nicht.

### Dritter Lehrsatz: „Kein persönlicher Kontakt mit den einzelnen Parteien vor der Mediation“

Parallel zu den Gesprächen betreffend die Unterzeichnung des Mediationsvertrages auf Anwaltebene wurden mit den Parteien bereits ausführliche Einzelgespräche geführt, dies unter anderem auch deshalb, weil eben erheblicher Zeitdruck bestand und wir in die Inhalte bei der ersten gemeinsamen Mediationssitzung gleich direkt einsteigen wollten.

### Vierter Lehrsatz: „Gerichtsverfahren werden gestoppt“

Der bis zum Eintritt in die Mediation entwickelte Streitprozess wies prozessabhängige Fortschritte auf, die man nicht leichtfertig fallen lassen wollte. Dies betraf u.a. die einvernehmliche Zuziehung von Expertengutachten. Damit in Verbindung war auch der Austausch von Schriftsätzen, deren Unterlassung im Falle des Abbruchs der Mediation Zeitverlust bedeutet hätte. Und außerdem ist die Möglichkeit des Einbringens von Schriftsätzen bei Gericht immer befristet. Dies muss auch in Beziehung zur großen Öffentlichkeitswirksamkeit der Causa gesehen werden.

3) Vgl. Peltz Helmut, Abschlussarbeit zur Mediationsausbildung bei ARGE Wirtschaftsmediation 2000.

» Ein Zeitverlust infolge des Mediationsversuchs wäre den Betroffenen schwer zu vermitteln gewesen.

Es wurde daher vereinbart, dass auch während der Mediation gerichtliche Schriftsatzwechsel erlaubt sind, dass jedoch sämtliche gerichtlichen Schritte, die während der Mediation gesetzt werden, in der Mediation vorzeitig offen zu legen sind.

**Fünfter Lehrsatz: „Die Parteien wählen aus, in welches Thema sie zuerst einsteigen wollen“**

Neben dem gerichtlich anhängigen Themenbereich *Geld*, kristallisierte sich als Mehrwert der Mediation das Thema *Kommuniqué* heraus, welches die sensible Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit – betroffene Anleger/innen, Presse, Politik etc. – behandelte. Für das Mediationsteam war aufgrund seiner Erfahrung klar, dass der Einstieg in das wahrscheinlich leichtere Thema schneller zu einem Ergebnis führt und damit Vertrauen in die Mediation gebracht wird, was die weitere Verhandlungsbereitschaft steigern würde. Wir gaben daher vor, mit welchem Thema begonnen wird. Wir arbeiteten speziell beim ersten Thema mit der Methode der Kurzzeitmediation.

**Sechster Lehrsatz: „Keine Lösungsvorgaben“**

Eine der größten Herausforderungen in der Mediation gerichtsanhängiger Fälle ist immer wieder, die Trennlinie zur Vergleichsverhandlung zu erkennen und zu beachten. Der vielzitierte Kompromiss, der Mittelweg, um einen Streit – zumindest vordergründig – zu beenden, dient oft der Lösung des Sachkonflikts gerichtsanhängiger Themen. Demzufolge ist das Lösungsrepertoire oft sehr beschränkt und es obliegt der Kunst und Erfahrung der Richterschaft, hier ein gutes Gefühl zu entwickeln, „was geht und was nicht geht“. Als Mediator/innen haben wir die großartige Möglichkeit, den Lösungsraum zu erweitern und auf weiterreichende Verhandlungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Diese Einladung kann uns auch mal gehörig auf den Kopf fallen und wir denken mit Sehnsucht an die richterlichen Möglichkeiten der Stringenz, des Vernunftappells und des „bösen Blicks“, um die Lust zur Fortsetzung des rache gesteuerten Siegesfeldzugs über den „ja doch chancenlosen“ Gegner bei Gericht einzudämmen.

Als die von uns selbst herauf beschworene Verhandlungslust gegen Ende der Mediation drohte, in Überschätzung der Möglichkeiten der Gegenseite zu mün-

den, entschieden wir uns, dem Spiel einen Riegel vorzuschieben, indem wir den Parteien jeweils unsere Einschätzung gaben, wo (bei welchem Betrag) eine Lösung erreichbar sein könnte und ab wo es für die andere Partei keine Möglichkeit mehr gibt mitzugehen.

» Diese unorthodoxe und heftige Intervention steht wahrscheinlich auch in keinem Mediationslehrbuch,

war aber im Nachhinein betrachtet der richtige Weg, die – im Übrigen von beiden Seiten sehr klug geführte – Verhandlung über die Ziellinie zu bringen. Nach nur fünf Mediationstagen wurde diese Mediation mit einem für alle Parteien positiven und auch nach außen gut darstellbaren Ergebnis beendet. Das war ein großer Erfolg für die österreichische Mediationsgeschichte, insbesondere die gerichtsnahe Mediation. Das Mediationsteam hatte die Bestätigung, dass es eine kluge Entscheidung war, Flexibilität zu beweisen und auch den einen oder anderen Lehrsatz über Bord zu werfen.



#### Kontakt

Mag. Gerhart Conrad Fürst, Wirtschaftsmediator, geschäftsführender Gesellschafter der Trialogis Organisationsberatung Mediation Fürst – Proksch – Schiestl – Wurz OG.

[gerhart.fuerst@trialogis.at](mailto:gerhart.fuerst@trialogis.at)  
[www.trialogis.at](http://www.trialogis.at)



#### Kontakt

Dipl. Psych. Heiner Krabbe, Mediator, Psychologe, Psychotherapeut, Supervisor, Inhaber und Geschäftsführer der Mediationswerkstadt Münster.

[info@heiner-krabbe.de](mailto:info@heiner-krabbe.de)  
[www.heiner-krabbe.de](http://www.heiner-krabbe.de)



#### Kontakt

Mag. Michaela Steinwender, M.A., Mediatorin mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation, Unternehmensberaterin, Partnerin der Mediationskanzlei AST.

[m.steinwender@astpartner.eu](mailto:m.steinwender@astpartner.eu)  
[www.astpartner.eu](http://www.astpartner.eu)